

Ist Altersarmut unser (Frauen-)Schicksal?

Rentenfachgespräch des djb, 25. März 2009, Berlin

Christel Riedel



Vorsitzende der
Kommission Recht der
sozialen Sicherung,
Familienlasten-
ausgleich des djb;
Rechtsanwältin, Berlin

Wir wollten es wissen: Wie können Menschen, die mit Erwerbsunterbrechungen im Niedriglohnbereich arbeiten, eine Existenz sichernde Rente erwirtschaften? Da diese Menschen typischerweise Frauen sind, ist der djb als Verband gefordert. Allein werden wir es nicht schaffen – daher müssen wir Verbündete finden. Also haben wir eingeladen zu einem Fachgespräch am 25. März 2009 in die Thüringer Landesvertretung mit der bewusst provozierenden Fragestellung: „Gibt es effiziente Vorschläge zur Strukturreform der Gesetzlichen Rentenversicherung – oder werden wir lediglich reich gerechnet?“

Das Ergebnis vorweg: Unsere Forderung an die neue Bundesregierung lautet: Vollerwerbstätigkeit muss Existenz sichernde Erwerbseinkünfte und Existenz sichernde Alterseinkünfte ermöglichen. Arbeitgeber müssen dazu ihren Beitrag leisten. Eine gender-sensible Rentenstrukturreform muss verhindern, dass Menschen, die keine Chance auf eine sozial abgesicherte Vollzeiterwerbstätigkeit haben, im Alter der bedarfsgesetzten Grundsicherung anheim fallen.

Hintergrund

Mit dem Anstieg der Beschäftigungsquote von Frauen auf nahezu 60 Prozent galt das Problem der

Altersarmut bereits als weitgehend überwunden. Die qualifizierten Bildungsabschlüsse der Frauen kamen als weiteres Argument hinzu. Frauen galten als überwiegend eigenständig gesichert – sodass die politisch Verantwortlichen bereits die abgeleitete Hinterbliebenenversorgung als nicht mehr zeitgemäß ansahen und mit der Rentenreform 2002 für die zu diesem Zeitpunkt unter 40-jährigen von 60 auf 55 Prozent abgesenkt haben.

Tatsächlich ist der Anstieg der Beschäftigungsquote nach 1999 in erster Linie auf die bessere Erfassung der „geringfügig Beschäftigten“ zurückzuführen. Lohndiskriminierung, unfreiwillige Teilzeitarbeit sowie aus der Not geborene Selbständigkeit als Ersatz für ein sozialversicherungsrechtlich abgesichertes Erwerbsarbeitsverhältnis tragen weiter dazu bei, dass vielen Frauen wieder Altersarmut droht. Hinzu kommen die neuen Lücken in der Rentenbiografie durch die – typischerweise Frauen betreffende – Ausgrenzung aus dem Leistungsbezug durch „Anrechnung des Partnereinkommens“ im SGB II, der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Wolfgang Zeidler stellte bereits im Jahr 1984 zur künftigen Rentenhöhe fest, die Verschleierung der düsteren Zukunftsaussichten wegen der demografischen Entwicklungen



▲ Altersarmut – was ist zu tun? Der djb lud Politikerinnen und Politiker, Medienschaffende und engagierte Bürgerinnen und Bürger ein, aktuelle und wieder aktuell gewordene Konzepte zu diskutieren.

durch die politisch Verantwortlichen hätten Salome vor Neid erblassen lassen.¹ Seit Einführung der Riester-Rente wird ganz unverschleiert im Interesse des Systemerhalts gekürzt. Da wir heute noch wesentlich mehr Erwerbsfähige als Erwerbstätige haben, sind wir vom Demografieproblem immer noch entfernt.

Nachdem die Weltwirtschaftskrise weitere Verschärfungen der Situation gebracht hat, ist möglicherweise jetzt der Zeitpunkt gekommen, der zum zukunftsweisenden Handeln zwingt. Vielleicht sind auch die bevorstehenden Bundestagswahlen die Ursache, dass die Debatte um Lösungsstrategien im Rentenrecht allmählich Fahrt aufnimmt. Verschiedene Modelle sind (zum Teil erneut) in der Diskussion. Das Image der umlagefinanzierten Sozialversicherung hat wieder deutlich an Glanz gewonnen, seit mit der (aktuellen) Weltwirtschaftskrise das Risiko „verbrannter“ Finanzstücke in das allgemeine Bewusstsein gerückt ist.

Fachgespräch

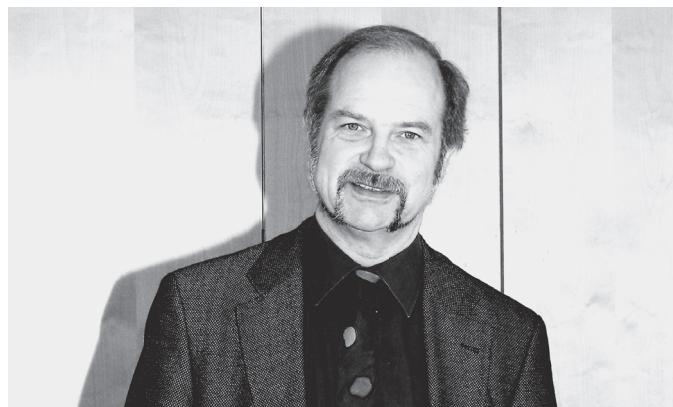
Vor diesem Hintergrund hat der djb im Februar die Initiative für ein Fachgespräch ergriffen, das dann am 25. März 2009 stattfand. Das kam offenbar zum richtigen Zeitpunkt und hatte eine erfreuliche Resonanz. Die Präsidentin Jutta Wagner konnte zusammen mit der Vorsitzenden der Kommission „Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich“ Christel Riedel und der Bremer Professorin Ursula Rust, die gemeinsam die Planung der Veranstaltung verantwortet haben, über 30 fachkompetente und aktuell mit der Thematik befasste Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrüßen. Sie trugen alle zu einer lebendigen und fachlich inspirierenden Diskussion mit den Vortragenden bei. Da nicht wenige der Anwesenden aus dem Mitarbeiterkreis der Bundestagsabgeordneten kamen, besteht Hoffnung, dass diese Initiative des djb auch in die politischen Debatten Eingang findet.

Zu den Vortragenden und den Vorträgen

AVID 2005

Dr. rer. pol. Reinhold Thiede, Leiter der Abteilung „Entwicklungsfragen der sozialen Sicherheit“ im Geschäftsbereich „Forschung, Entwicklung, Statistik“ der Deutschen Rentenversicherung Bund referierte über die geschlechtsspezifische Auswertung der 2. AltersvorsorgeStudie (AVID 2005), welche die Geburtsjahrgänge 1942 bis 1961 untersucht und die individuellen Biografien ab 2003 bis Rentenbeginn individuell fortschreibt.² Die Auswertung belegt, dass Arbeitslosigkeit und geringfügige Beschäftigung wie auch Selbständigkeit im unteren Einkommensbereich viermal häufiger vorkommen als in den vier oberen Einkommensquintilen und bereits nach einer Verweildauer von fünf bis zehn Jahren die durchschnittlich erzielte Nettoaltersrente halbiert. Im Grundsatz kam diese Erkenntnis nicht überraschend. Die klare Sprache der Zahlen wirkte dennoch erschreckend.

Die Ausweitung der Kindererziehungszeiten auf drei Jahre für jedes nach 1992 geborene Kind wird – so die Prognose –



▲ Dr. Reinhold Thiede, Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin stellt die AVID Studie 2007 vor – eine geschlechtsspezifische Auswertung zur Altersvorsorge in Deutschland.



▲ Judith Kerschbaumer, Rechtsanwältin, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik, ver.di Bundesverwaltung, Berlin, sprach über die Rente nach Mindesteinkommen und das geltende Recht.

zu einer signifikanten Angleichung der Alterseinkünfte von kinderlosen Frauen und Frauen mit bis zu zwei Kindern führen. Ab dem dritten Kind werden die Unterschiede zu Kinderlosen aber wieder deutlicher hervortreten – weil drei Kinder offenbar nur noch eingeschränkt vergütete Erwerbstätigkeit ermöglichen.

Nachtrag: Die im Juni 2009 veröffentlichte OECD-Untersuchung „Renten auf einen Blick“³ bescheinigt dem umlagefinanzierten deutschen Rentensystem, dass es bisher nicht direkt den Verwerfungen der Finanzmärkte ausgesetzt war. Allerdings liegen die Ersatzraten bei Geringverdiennern mit 50 Prozent des Durchschnittseinkommens mit 43 Prozent deutlich unter dem OECD-Durchschnitt von 71,9 Prozent.

¹ „In dem dann (nach dem Jahr 2000) folgenden Jahrzehnt wird angesichts der bereits feststehenden demografischen Bedingungen jede im Arbeitsprozess stehende Person mehr als eine Rente für jemand anders erwirtschaften müssen. Um der Masse der Bevölkerung den Blick auf diese langfristig geradezu katastrophale Zukunft zu ersparen, führen unsere Politiker derzeit Schleiertänze auf, die Salome vor Neid erblassen ließen“.

² www.altersvorsorge-in-deutschland.de.

³ www.oecd.org/dataoecd/28/29/43131149.pdf.



▲ Prof. Dr. Friedrich Breyer, Universität Konstanz, referierte über ein neues Konzept der Teilhabe-Äquivalenz.

Rente für besonders langjährig Versicherte nach dem ab 2012 geltenden § 38 SGB, eingeführt mit der Rentenreform 2007

Im Anschluss an diesen Vortrag informierte wie geplant Prof. Dr. Ursula Rust über die Anhebung der Altersgrenze auf 67 mit der Rentenreform 2007 – speziell zur „Rente für besonders langjährig Versicherte“, die nach 45 versicherungspflichtigen Erwerbsjahren abschlagfrei weiterhin mit 65 Jahren in Rente gehen können.⁴ Der Gesetzgeber hat ausweislich seiner eigenen Ausführungen in der Gesetzesbegründung bewusst in Kauf genommen, dass „die für einen abschlagfreien Renteneintritt vor Erreichen der Regelaltersgrenze (Anm.: von 67 Jahren) vorausgesetzte Anzahl von Pflichtbeitragsjahren tendenziell häufiger von Männern als von Frauen erreicht wird“⁵. Er hat demnach erkannt, dass diese Regelung Frauen mittelbar diskriminiert und er musste wissen, dass er ein verfassungswidriges Gesetz verabschiedet hat. Der djb hat in der Anhörung zum Gesetzentwurf hierauf hingewiesen⁶.

Nachtrag: Nachdem führende Gewerkschafter mit Blick auf die mit der Wirtschaftskrise weiter verschärzte Arbeitsmarktsituation (z.B. am 22. Juni 2009 via BILD-Zeitung) empfohlen haben, die „Wahlentscheidung bei der Bundestagswahl auch von der Einstellung der Parteien zur Rente mit 67 abhängig zu machen“⁷, wird das Thema insgesamt im Wahlkampf eine Rolle spielen. Das gibt auch dem djb Gelegenheit, seine Position erneut deutlich zu machen.

Rente nach Mindesteinkommen

Judith Kerschbaumer, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik bei der ver.di Bundesverwaltung, warb für eine steuerfinanzierte Fortführung der „Rente nach Mindesteinkommen“ in einer Übergangszeit bis zur Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns. Mit dieser Höherbewertung geringer Einkommen um das 1,5-fache (bis zur Grenze von 75 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens aller Versicherten) soll ein sozialer Ausgleich geschaffen werden, der im Ergebnis vor allem den Frauen zugute kommt, die wegen Familienarbeit nur teilzeiterwerbstätig sein können oder von Lohndiskriminierungen gegenüber männlichen Arbeitnehmern betroffen sind.⁸ Die Höherbewertung soll beim Renteneintritt – also nach Abschluss

der Erwerbsbiografie – durch Anhebung des Bewertungsdurchschnitts aus allen vollwertigen Pflichtbeiträgen erfolgen.

Mehr Teilhabeäquivalenz durch neue Rentenformel

Prof. Friedrich Breyer aus Konstanz hat seine im Januar im DIW Wochenbericht 5/2009⁹ präsentierte neue „Rentenformel für mehr Rentengerechtigkeit und weniger Altersarmut“ präsentierte. Er hatte dazu einen Datensatz der Gesetzlichen Rentenversicherung über 382.000 männliche Rentner analysiert, die zwischen 1994 und 2005 gestorben waren, und herausgefunden, dass ein Zusammenhang zwischen der Höhe der erworbenen Entgeltpunkte pro Jahr (als Indikator für das Erwerbseinkommen) und der Rentenbezugsdauer besteht: ein zusätzlicher Entgeltpunkt pro Jahr soll mit einer um vier Jahre längeren Lebenserwartung verbunden sein. Die von ihm ent-



▲ Lucia Schneiders-Adams, KAB Deutschlands, Köln, präsentierte das Rentenmodell der Katholischen Arbeitnehmerbewegung Deutschlands (KAB).

wickelte Rentenformel will diese erwartete längere Rentenbezugszeit der Höherverdienenden ins Verhältnis setzen zur kürzeren Rentenbezugszeit der Niedrigverdienenden, wodurch deren Rente angehoben und damit mehr Verteilungsgerechtigkeit hergestellt werden soll.

Modell der Katholischen Verbände

Lucia Schneiders-Adams, Grundsatzreferentin der Katholischen Arbeitnehmerbewegung Deutschlands, hat das „Modell der Katholischen Verbände“ vorgestellt. Es handelt sich um ein Sockelmodell, welches dem Niederländischen „Cappuccino-Modell“ nachempfunden wurde.¹⁰ Der Sockel soll als Volksversicherung unabhängig von der individuellen Erwerbsbio-

4 Ursula Rust/ Melanie Westermann SGb 2008, (Teil I) 272 ff. (Teil II) 332 ff.

5 BT-Drs. 16/3794, S. 31.

6 www.djb.de/Kommissionen/kommission-recht-der-sozialen-sicherung-familienlastenausgleich/st-07-03-RV-AnpassungsG/ zum Gesetzentwurf zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (BT-Drs. 16/3794) vom 22.2.2007.

7 www.bild.de/BILD/politik/2009/06/22/rente/wirtschaftskrise-aus-fuer-rente-mit-67.html.

8 http://frauen.verdi.de/themen/sozialpolitik/konferenz/data/vortragkerschbaumer220808.pdf.

9 www.diw.de/documents/publikationen/73/94159/09-5-1.pdf.

10 www.buendnis-sockelrente.de/Rentenmodell_04_2007.pdf.



▲ Die entscheidenden Weichen für die Lebenssituation im Alter werden im Erwerbsleben gestellt – in der „rush hour of life“. Ingrid Weber, Vors. Richterin am LAG i.R., und djb-Präsidentin Jutta Wagner im Gespräch. [ohne U. Rust rechts]

grafie ausgestaltet werden und das soziokulturelle Existenzminimum sichern, wobei sich die Höhe an dem derzeit geltenden Betrag der Grundsicherung für Arbeitsuchende orientiert. Zur Finanzierung sollen alle positiven Einkünfte mit 5,3 bis 6,4 Prozent bis zur Beitragsbemessungsgrenze belastet werden. Der Beitragssatz für die 2. Stufe, die Arbeitnehmerpflichtversicherung, soll 14,6 Prozent betragen und paritätisch finanziert werden. Zusätzlich wird als 3. Stufe eine kapitalgedeckte private oder betriebliche Altersvorsorge vorgesehen.

djb-Modell

Abschließend präsentierte Prof. Dr. Ursula Rust das von der Kommission Familienlastenausgleich entwickelte und den djb-Mitgliedern im Jahr 2000 vorgestellte¹¹ djb-Modell zur Altersrente. Wie bisher soll nach diesem Modell die Rente aus den Beiträgen der Versicherten und ihrer Arbeitgeber sowie dem Bundeszuschuss finanziert werden. Auf der Ausgabenseite entfallen die Hinterbliebenenrenten für Erwachsene. Stattdessen werden in Partnerschaften die entstehenden Beitragspunkte aufgeteilt und auf beide Rentenkonten verbucht.

Bei der Auszahlung entsteht zeitabhängig und beitragsfinanziert ein Grundbetrag (Sockel), der mit ca. 300 Euro bewusst unterhalb der staatlichen, steuerfinanzierten Grundsicherung liegen und einen Anreiz zur Aufstockung bieten soll. Oberhalb dieses Grundbetrages kommt der Steigerungsbetrag, der sich wie bisher allein aus den Beiträgen finanziert.

Die bisherige kleinteilige Anrechnung von Zeiten der Unterbrechung des Erwerbsarbeitsverhältnisses entfällt – diese Zeiten werden pauschal abgegolten mit dem Grundbetrag. Die rentensteigernden Zeiten der Kindererziehung sollen jedoch daneben bestehen bleiben.

Abschlussdebatte

Die abschließende Debatte machte die konzeptionell unterschiedlichen Ansatzpunkte deutlich. Der Blick kann auf das Verhältnis von Beiträgen und Renten gerichtet werden und dazu eine Neujustierung fordern, so der Vorschlag von Prof.

Dr. Breyer. Ein anderer Ansatz – der von Judith Kerschbaumer – nimmt am Ende der Versicherungszeit das Ergebnis in den Blick und korrigiert es bei Vorliegen der Voraussetzungen der „Rente nach Mindesteinkommen“.

Der Ansatz kann auch darin liegen, die äquivalenzbezogene Rentenformel durch eine davon unabhängige Basissicherung zu ergänzen. In der Forderung nach dieser Ergänzung des geltenden Systems stimmen das Modell der Katholischen Verbände und des djb überein. Sie unterscheiden sich aber grundlegend in der Frage, ob die abgeleitete, seit 1986 bedürftigkeitsgeprüfte Hinterbliebenensicherung durch eine eigenständige Alterssicherung abgelöst werden soll.

Keines der beiden Modelle „Grundsicherung mit Sockel“ ist bisher wirklich „fertig“ und erfüllt die wichtigsten Anforderungen aus Sicht all der Frauen, die zwar Vollzeit arbeiten, aber nur Teilzeit entlohnt und auch dabei noch geschlechtspezifisch diskriminiert werden.

Die Kompensation familienbedingter Erwerbsunterbrechungen war von jeher Forderung des djb. Ihr ist der Gesetzgeber, auch auf Drängen des Bundesverfassungsgerichts, mit der Ausweitung der Kindererziehungszeiten auf drei Jahre zumindest teilweise nachgekommen – teilweise deshalb, weil diese Ausweitung nur für die nach 1992 geborenen Kinder gilt, deren Mütter frühestens 2017 das Rentenalter erreichen. Wir haben seit 1989 ein Gesetz, welches erst zwanzig Jahre nach seinem Inkrafttreten wirklich greifen wird. Aktuell kommt hinzu die Kompensation der arbeitsmarktbedingten Beitragsausfälle und der geschlechterbedingten Lohndiskriminierung. Die Probleme sind also nicht weniger, sondern mehr geworden.

Zum Handeln ist jetzt der Gesetzgeber aufgefordert. Er hat dabei einen weiten Gestaltungsspielraum. Er hat aber anders als bisher dem verfassungsrechtlichen Auftrag des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG künftig Rechnung zu tragen.

Für die gesetzliche Krankenversicherung hat das BVerfG mit Urteil vom 10. Juni 2009 bemerkenswert klare Worte gefunden: „die gesetzliche Krankenversicherung dient dem sozialen Schutz und der Absicherung von Arbeitnehmern vor den finanziellen Risiken von Erkrankungen. Sie basiert auf einem umfassenden sozialen Ausgleich zwischen Gesunden und Kranken, vor allem aber zwischen Versicherten mit niedrigem Einkommen und solchen mit höherem Einkommen (vgl. BVerfGE 79, 223 <236 f.>) sowie zwischen Alleinstehenden und Personen mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen. Der Gesetzgeber kann den Kreis der Pflichtversicherten so abgrenzen, wie es für die Begründung einer leistungsfähigen Solidargemeinschaft erforderlich ist (vgl. BVerfGE 44, 70 <90>; 103, 271 <288>; BVerfGK 2, 283 <288>).

Der Hinweis auf die Abgrenzung des Kreises der Pflichtversicherten könnte und sollte für die gesetzliche Rentenversicherung aus Geschlechterperspektive anders als bisher aufgegriffen werden.

¹¹ www.djb.de/Kommissionen/kommission-recht-der-sozialen-sicherung-familienlastenausgleich/djb-modell/.